

LRS in der Sek II - NRW

Beitrag von „Lehrkraft A“ vom 6. November 2011 17:48

Zitat von Friesin

Was, wenn die Störung bescheinigt wird, aber der Schüler nichts dagegen unternimmt?

Vielleicht ist es ihm nicht wichtig. Muss ich dann als Lehrer darauf Rücksicht nehmen? Die in diesem Thread zitierte Regelung ist eine Kann-Regel.

Zitat von Friesin

Was, wenn er an seiner Rechtschreibstörung arbeitet, aber kein Attest vorliegt?

Eher unwahrscheinlich. Wenn behandelt wird, dürfte auch diagnostiziert worden sein. Ansonsten kann man ein Attest im Bedarfsfall ausstellen lassen. Eine Bescheinigung eines Logopäden o.ä., dass der Schüler in Behandlung ist, reichte mir.